

Bekanntmachung

Die Stadt Meiningen plant die **Errichtung eines Retentionsraumes** und dessen gelegentliche Nutzung als Festwiese (z. B. für Fahrgeschäfte, Schaustellertechnik, Verkaufsstände, Zelte etc.). Die Fläche hierfür befindet sich **in Meiningen im Überschwemmungsgebiet der Werra** und hat vor einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), zu stellen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVP wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVP wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVP ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme führt zur Schaffung eines Retentionsausgleichsvolumens von 5.450 m³. Die Baumaßnahme findet außerhalb der Werra und ihrer Ufer im Überschwemmungsgebiet statt. Damit kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Gewässers und FFH-Gebietes. Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora ist minimal und beschränkt sich lediglich darauf, dass die vorhandene krautige Vegetation auf dem ehemaligen Sportplatz entfernt und durch versickerungsfähigen Schotterrassen ersetzt wird. Die baubedingte mögliche Beeinträchtigung der Fauna wird durch Bauzeitenbeschränkungen sowie durch Vorsorge- und Schutzmaßnahmen minimiert. Negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Werra, insbesondere im Hochwasserfall sind nicht zu erwarten. Die baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten und Baustofflagerung erfolgt nur temporär.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 52, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (<https://www.tlubn-thueringen.de/bekanntmachungen/>) auf der Seite „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 29.08.2019

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz

Der Präsident

Mario Suckert